

Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin gemäß § 206 BRAO

An den
Vorstand der
Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9
10179 Berlin

Anlagen (beigefügtes Merkblatt bitte beachten)

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Geburtsort	

Ich beantrage, mich in die Rechtsanwaltskammer Berlin aufzunehmen.

Meine Berufsbezeichnung im Herkunftsland _____ lautet: _____

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Aufnahme

beibehalten.

nehmen in _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Meine Kanzlei werde ich einrichten in

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
bei

Fragebogen

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gemäß § 206 BRAO

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorge-sehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer beantragt?	§ 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: bei der Rechtsanwaltskammer:
2	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden? b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h., die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Gericht / StA: AZ: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Gericht / StA: AZ:
3	Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Behörde / Gericht: AZ:
4	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?	Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 - 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Gericht / StA / Behörde: AZ:
5	Ist Ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer bereits einmal versagt, widerrufen (auch aufgrund Verzichts) oder zurückgenommen worden?	§ 7, § 14 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: bei der Rechtsanwaltskammer:
6	Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7	Bestehen gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Erläuterungen auf gesondertem Blatt
8	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Erläuterungen auf gesondertem Blatt

9	<p>a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet?</p> <p>b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882b ZPO) eingetragen?</p>	<p>vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf gesondertem Blatt</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Gericht: AZ:
10	<p>Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?</p>	<p>§§ 7 Nr. 9, 207 Abs. 2 BRAO</p>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Gericht / StA: AZ:
11	<p>Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?</p> <p>Wo werden diesbezüglich Ihre Personalakten geführt?</p>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Anschrift:
12	<p>Wurde Ihnen für das Bundesgebiet</p> <p>a) ein Aufenthaltstitel erteilt?</p> <p>b) die Ausübung der Erwerbstätigkeit gestattet?</p>	<p>entsprechende Unterlagen sind im Original oder amtlich beglaubigter Ablichtung beizufügen</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13	<p>Wo haben Sie in den letzten zwei Jahren gewohnt?</p>	<p>§ 7 Nrn. 2, 3, 5, 6, 9 BRAO, § 36 Abs. 1 und 2 BRAO</p>	<p>Adresse(n):</p>

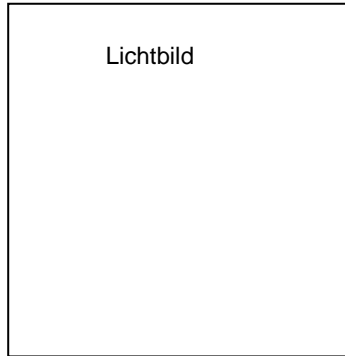
Die vorstehenden Fragen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Das Informationsschreiben über die Datenerhebung und –verarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen: https://www.rak-berlin.de/mitglieder/formulare_merkblaetter.php

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 235,-- € ist überwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift



Personalbogen

1. Vor- und Zuname: (ggf. Geburtsname)	
2. Geburtstag und -ort:	
3. Staatsangehörigkeit:	
4. Berufsbezeichnung Herkunftsland:	
5. Zuständige Berufsaufsicht im Herkunftsland – Name: Adresse: Telefon:	<hr/> <hr/> <hr/>
6. Anschrift der Privatwohnung:	<hr/> <hr/>
7. Anschrift und Fernruf der Kanzlei:	<hr/> <hr/> Tel.: _____ Mobil: _____ Fax: _____ E-Mail:

Ort, Datum

Unterschrift

Empfangsbevollmächtigung

Als Empfangsbevollmächtigte/n im Inland (§ 32 BRAO i. V. m. § 15 VwVfG) benenne ich:

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon

Es kann jede geschäftsfähige Person mit Erstwohnsitz im Inland angegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligung der/des Empfangsbevollmächtigten:

Ort, Datum

Unterschrift

**Anmeldung für den internen Mitgliederbereich der Website der
Rechtsanwaltskammer Berlin:**

- Anmeldung für den Mitgliederbereich zur Nutzung des Stellenmarktes, des Mitgliederforums und der Kontaktdaten der Berliner Gerichte.

- Anmeldung für den Mitgliederbereich zur Nutzung der Anwaltssuche.

Für beide Anmeldungen erforderliche E-Mail-Adresse:

Unterschrift

Soweit Sie uns hier oder im Personalbogen eine E-Mail-Adresse angeben, erhalten Sie monatlich den Link zum digitalen Kammerton.

Etwa 10 Tage nach Ihrer Zulassung sind Sie registriert und können im Mitgliederbereich unter Anmeldung Mitgliederbereich Ihr Passwort anfordern:
https://www.rak-berlin.de/mitglieder/anmeldung_mitgliederbereich.php

Merkblatt

für Anträge auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin gemäß §§ 206, 207 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

I. Antragstellung

Der Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin gemäß §§ 206, 207 BRAO ist schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, zu senden. Schriftstücken in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) ausgefüllter und unterschriebener Personalbogen (Vordruck) mit Lichtbild
- b) ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen
- c) Bescheinigung der im Herkunftsland zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu einem rechtsberatenden Beruf entsprechend der Verordnung zur Durchführung der in § 206 BRAO genannten Berufsbezeichnungen. Die Bescheinigung ist der Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorzulegen. Kommt das Mitglied der Rechtsanwaltskammer dieser Pflicht nicht nach oder fallen die Voraussetzungen des § 206 Abs. 1 BRAO weg, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen (§ 207 Abs. 1 Satz 3 und 4 BRAO).
- d) Geburtsurkunde; bei Namensänderung zusätzlich urkundlicher Nachweis der Namensführung (Heiratsurkunde/Auszug aus dem Familienbuch)
- e) ggf. Nachweis über akademischen Grad
- f) Aufenthaltstitel
- g) Gestattung der Erwerbstätigkeit
- h) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.
- i) Strafregisterauszug des Heimatlandes
- j) Nachweis über Gebührenzahlung. Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin wird eine Gebühr von 235,- € erhoben (§ 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin für Zulassungsangelegenheiten nach § 224 a BRAO, Abl. Nr. 14/ 02.03.2005, S. 984) Die Gebühr wird mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer fällig.

Die Gebühr bitten wir zu **überweisen** auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Berlin
Deutsche Bank
IBAN: DE87 100700240138018700
BIC: DEUTDE33HAN30
Verwendungszweck: Zulassung/Haushaltsstelle 8357

Die Urkunden zu d) bis g) sind im Original oder amtlich beglaubigter Ablichtung, die Bescheinigung zu c) ist im Original und beglaubigter Übersetzung beizufügen.

II. Verfahren

Die Rechtsanwaltskammer entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die Verfügung wird dem Bewerber (der Bewerberin) ausgehändigt. Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer darf erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird mit Zugang (Aushändigung) der Verfügung über die Aufnahme wirksam.

III. Rechte und Pflichten als Kammermitglied

Der Anwalt (die Anwältin) ist zur Rechtsbesorgung unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftslandes berechtigt. Er (sie) hat bei der Führung der Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er (sie) ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden (§ 207 Abs. 4 BRAO).

Angehörige der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf ausüben, sind zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts berechtigt. Die Berufe werden durch das Bundesministerium der Justiz durch eine Rechtsverordnung bestimmt (§ 206 Abs. 1 BRAO).

Angehörige anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach deutschem Recht entsprechenden Beruf ausüben, sind zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates berechtigt wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Staaten, für deren Angehörige dies gilt, und die Berufe (§ 206 Abs. 2 BRAO).

Nach erfolgter Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin muss der Anwalt (die Anwältin) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer eine Kanzlei einrichten. Kommt der Anwalt dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

IV. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG soll der am Verfahren beteiligte Bewerber bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn die Rechtsanwaltskammer infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

IV. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Bereits während des Zulassungsverfahrens haben Sie die Möglichkeit, eine beA-Karte für den Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (§ 31a BRAO) zu beantragen. Sie erhalten hierzu vor Abschluss des Zulassungsverfahrens weitere Informationen und die SAFE-ID für die Bestellung der beA-Karte.

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO)

Anwaltsberufe in Staaten und Gebieten, die Mitglieder der Welthandelsorganisation sind

(Stand: 07.02.2022)

– in Ägypten:	Muhami
– in Albanien:	Avokat
– in Argentinien:	Abogado
– in Australien:	Barrister, Solicitor, Legal Practitioner
– in Bolivien:	Abogado
– in Brasilien:	Advogado
– in Chile:	Abogado
– in China:	Lü shi
– in Chinesisch Taipei:	Lü shi
– in Ecuador:	Abogado
– in El Salvador:	Abogado
– in Georgien:	Adwokati
– in Ghana:	Lawyer, Legal Practitioner, Solicitor, Barrister
– In Hong Kong, China:	Barrister, Solicitor
– in Indien:	Advocate
– in Indonesien:	Advokat
– in Israel:	Orech-Din
– in Japan:	Bengoshi
– in Kamerun:	Avocat, Advocate
– in Kanada:	Barrister, Solicitor
– in Kasachstan	Адвокат, Advokat, Qorǵauşy
– in Kolumbien:	Abogado
– in der Republik Korea:	Byeonhosa, Lawyer
– in Malaysia:	Peguambela & Peguamcara, Advocate and Solicitor
– in Marokko:	Mohamin
– in Mazedonien:	Advokat
– in Mexiko:	Abogado
– in Moldau:	Avocat
– in Namibia:	Legal Practitioner, Advocate, Attorney
– in Neuseeland:	Barrister, Solicitor
– in Nigeria:	Legal Practitioner
– in Pakistan:	Wakeel, Advocate

– in Panama:	Abogado
– in Peru:	Abogado
– in den Philippinen:	Attorney
– in der Russischen Föderation:	Advokat
– in Singapur:	Advocate and Solicitor
– in Sri Lanka:	Attorney at law
– in Südafrika:	Attorney, Prokureur, Advocate, Advokaat
– in Thailand:	Tanaaykwaam
– in der Türkei:	Avukat
– in Tunesien:	Avocat
– in der Ukraine:	Advokat
– in Uruguay:	Abogado
– in Venezuela:	Abogado
– im Vereinigten Königreich	Advocate, Barrister, Solicitor
– in den Vereinigten Staaten von Amerika:	Attorney at law

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2 Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO) Anwaltsberufe in anderen Staaten

– in Serbien:	Advokat
---------------	---------

Fundstelle: BGBl. I 2022, S. 170